STATUTEN

des

Sportvereins Thun-Strättligen

Gründungsjahr 1929 als „Damenriege Thun-Strättligen“ - Namensänderung 2004

Ausgabe 2026

I. NAME, SITZ UND ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen

Sportverein Thun-Strättligen

nachstehend SV Strättligen genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun (BE).

Art. 2 Zweck

Der Verein:
[1] fördert die sportliche Bestätigung seiner Mitglieder im Breiten- und im Leistungssport aller Altersstufen.
[2] bietet Vereinsaktivitäten an, bei welchen die Freude an Sport und Spiel im Zentrum steht.
[3] fördert die Kameradschaft und Geselligkeit.
[4] ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

[1] Der Verein und seine Abteilungen sind Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV) oder eines sonstigen Verbands.
[2] Der Verein und seine Abteilungen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Diese sind für alle Mitglieder verbindlich.
[3] Alle aktiv Turnenden (ausser Volleyballer/innen) sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern. Nichtsdestotrotz ist die Sportversicherung jedes Mitgliedes Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Jegliche Haftung über den Sportverein wird wegbedungen.
[4] Der Verein ist verantwortlich für die zeitnahe Erfassung aller turnenden Mitglieder in der entsprechenden Datenbank.
[5] Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes weiteren Vereinen, Verbänden und Organisationen insbesondere im Sportbereich beitreten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb

[1] Natürliche Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften können auf **schriftliches** Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Jedes Neumitglied hat das Recht, 3 Trainings unentgeltlich zu besuchen.
[2] Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.
[3] Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.
[4] Alle Vereinsmitglieder (ausser Volleyballer/innen) sind dem TBO bzw. dem STV gemäss den Vorschriften des STV jeweils für das Kalenderjahr (01.01.-31.12.) zu melden.

Art. 5 Dispens

Um einen Austritt zu vermeiden, kann der Verein seinen Mitgliedern auf Gesuch hin eine Dispens in der Vereinszugehörigkeit gewähren. Eine Dispens kann **höchstens 12 Monate** dauern.
Während der Dispens kann der Vorstand das gesuchstellende Mitglied von Vereinsverpflichtungen entbinden.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist **per 30. Juni** möglich und **schriftlich** mitzuteilen.

Art. 7 Ausschluss

[1] Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, insbesondere bei einem von einer Behörde festgestellten Ethikverstoss.
[2] Dem/Der Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist **innert 30 Tagen** nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten/die Präsidentin zu Handen der Vereinsversammlung zu richten.
[3] Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Abteilungen umfasst die folgenden Mitgliederkategorien:
[1] *Aktivmitglieder*
Aktive natürliche Personen, welche durch den Vorstand als Mitglieder gemäss Art. 4 hiervor aufgenommen worden sind.
[2] *Ehrenmitglieder*
Als Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand prüft eingereichte Vorschläge und entscheidet, ob ein Antrag zur Ernennung eines Ehrenmitglieds der Vereinsversammlung vorgelegt wird.
[3] *Passivmitglieder*
Passivmitglied kann werden, wer sich für den Verein interessiert und diesen finanziell unterstützt. Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.
[4] Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann auf Anfang Vereinsjahr erfolgen.

Art. 10 Rechte und Pflichten

[1] Rechte
Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben das Recht an allen Vereinsaktivitäten teilzunehmen und diese mitzugestalten, im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung).
[2] Pflichten
Alle Mitglieder verpflichten sich mit dem Beitritt an den Vereinsanlässen aktiv mitzuwirken und schulden den jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag.
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten sowie die Beschlüsse des Vereins und seiner Abteilungen zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

III. FINANZIELLE MITTEL

Art. 11 Mitgliederbeitrag

[1] Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages seiner Beitragskategorie verpflichtet. Die Vereinsversammlung setzt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest. Die Rechnungen werden ausschliesslich via Email versendet.
[2] Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind im Anhang 2 zu diesen Statuten festzuhalten.
[3] Sämtliche LeiterInnen/TrainerInnen sollen ein Mitglied sein. Der Mitgliederbeitrag ist nur dann geschuldet, wenn sie auch aktiv sportlichen Nutzen des Vereins haben.
[4] Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
[5] Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt nach der Vereinsversammlung. **Zahlungsfrist ist der 31. Dezember** des Vereinsjahres.
[6] Mitglieder die vor dem 31. Dezember in den Verein aufgenommen werden, haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 1. Januar ist der halbe Jahresbeitrag zu leisten.
[7] Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Art. 12 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Abteilungen
d) die Revisionsstelle

B. VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 15 Einberufung, Anträge

[1] Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres.
[2] Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
[3] Der Vorstand gibt das Datum mindestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung auf der offiziellen Homepage des SV Strättligen bekannt.
[4] Die Unterlagen zur Vereinsversammlung werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung elektronisch an die Mitglieder und Leiterinnen versendet
[5] Jedes Vereinsmitglied, ausgenommen Passive, hat das Recht, zu Handen der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis **spätestens 30. Juni** gestellt wurden.
[6] Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der Vereinsversammlung obligatorisch. Aktivmitglieder, die der Vereinsversammlung **unentschuldigt** fernbleiben, haben eine im Anhang 2, Mitgliederbeiträge, festgelegte Busse zu entrichten. Die Busse wird mit dem Jahresbeitrag automatisch eingefordert.

Art. 16 Vorsitz

[1] Vorsitzende/r der Vereinsversammlung ist der Präsident/die Präsidentin und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
[2] Der/Die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler/Stimmenzählerinnen.
[3] Der Sekretär/Die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Sekretär/von der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 aller eingetragenen Mitglieder anwesend ist.

Art. 18 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 19 Stimmrecht

[1] Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
[2] Juristische Personen und Handelsgesellschaften üben ihr Stimmrecht durch eine/n ausdrücklich dafür bezeichnete/n Vertreter/in aus, der/die Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 20 Beschlussfassung

[1] Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
[2] Der/Die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
[3] Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
[4] Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vereinsversammlung sind zur Beschlussfassung vorbehalten:

a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
b. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten/der Präsidentin
c. Genehmigung der Jahresrechnung
d. Genehmigung des Budgets
e. Entlastung der verantwortlichen Organe
f. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, Wahlen der Revisionsstelle und Wahlen aller übrigen Chargen
g. Mutationen
h. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 7 Abs. 2
i. Statutenänderungen
j. Genehmigung Tätigkeitsprogramm
k. Beschlussfassung von Anträgen der Vereinsmitglieder;
l. Festsetzung der Jahresbeiträge (Anhang 2)
m. Genehmigung Entschädigungen (Anhang 3)
n. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
o. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

C. VORSTAND

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und mindestens drei, maximal sieben weiteren Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin wird namentlich gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Es sind folgende weitere Chargen zu besetzen: Vizepräsident/In, Finanzchef/In, Sekretär/In sowie ein Vorstandsitz jeder Abteilung. Es sind keine Beisitzer ohne Charge vorgesehen.
Der Vorstand soll eine Geschlechterquote von je 40% aufweisen. Wenn das Verhältnis nicht eingehalten wird, ist dies transparent aufzuzeigen und zu begründen.

Art. 23 Amtsdauer

[1] Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.
[2] Sämtliche übrigen Chargen werden ebenfalls auf ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.
[3] Die maximale Amtsdauer sollte 20 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind von der Vereinsversammlung ausdrücklich zu genehmigen.

Art. 24 Einberufung

[1] Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.
[2] Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese muss innert 3 Wochen stattfinden.
[3] Die Einberufung der Vorstandsitzung hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem E-Mail-Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
[4] Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25 Beschlussfassung

[1] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
[2] Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor.
[3] Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
[4] Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per Email gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 26 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere ist er zuständig für:

a. Vereinsführung gemäss Beschlüssen der Vereinsversammlung
b. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der/die Sekretär/Sekretärin führen Kollektivunterschrift zu Zweien. Zeichnungsberechtigt ist für Korrespondenz und Dokumente ohne finanzielle Auswirkungen die Abteilungsleiter (mit einem weiteren Vorstandsmitglied) kollektiv zu Zweien. Zeichnungsberechtigt für Dokumente und Verträge mit finanziellen Konsequenzen zeichnen der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der/die Finanzchef/Finanzchefin ebenfalls kollektiv zu Zweien.
c. Einberufung der Vereinsversammlung
d. Vorschläge/Anträge an die Vereinsversammlung
e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
f. Planung, Koordination und Durchführung von Vereinstätigkeiten
g. Erstellung des Leitbildes
h. Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften
i. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche dem Vorstand unterstellt sind

Art. 28 Interessenkonflikte

[1] Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
[2] Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
[3] Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
[4] Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
[5] Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
[6] Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

D. ABTEILUNGEN

Art. 29 Zusammensetzung, Leitung

Die Abteilungen setzten sich aus den AbteilungsleiterInnen Turnen und Volleyball zusammen.

Art. 30 Aufgaben

a. Überwachung und Koordination des Sportbetriebes
b. Ansprechperson für die LeiterInnen
c. die personelle, infrastrukturelle und organisatorische Sicherstellung des Trainingsbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
d. Ausarbeitung von Vorschlägen zur Beschaffung neuer Geräte und Einrichtungen.

E. REVISIONSSTELLE

Art. 31 Zusammensetzung, Aufgaben

[1] Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen.
[2] Sie sind gemäss Art. 23 zu wählen für ein Jahr, sind wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
[3] Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Handen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.
[4] Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.
[5] Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

V. ETHIK-CHARTA

[1] Der SV Strättligen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SV Strättligen anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

[2] Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiterten präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten/innen, Coaches, Betreuern/innen, Leitern/innen, und Funktionären/innen anwendbar. Der SV Strättligen sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem SV Strättligen angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

[3] Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bez der dazugehörenden Reglemente.

[4] Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Aufbewahrungspflicht

Allgemeine Korrespondenz	10 Jahre
Buchhaltungsunterlagen/Belege	10 Jahre
Appellisten	keine Aufbewahrungspflicht
Protokolle Vereinsversammlung	unbeschränkt
übrige Protokolle	unbeschränkt
J+S-Unterlagen	5 Jahre
Jubiläumsschriften, Cluborgane	unbeschränkt

Art. 33 Informationsplattform

Alle offiziellen Informationen, Unterlagen, Termine sowie aktuelle Bilder und Berichte werden auf der offiziellen Webseite des SV Thun-Strättligen publiziert.

Art. 34 Datenschutz und -sicherheit

[1] Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.
[2] Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Art. 35 Auflösung, Liquidation

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.
[2] Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 20, Abs. 3 hievor.
[3] Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 36 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

[1] Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Vereinsversammlung.
[2] Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 04. September 2026 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Für die Vereinsversammlung Thun, 04. September 2026

Die Präsidentin: Die Finanzchefin:

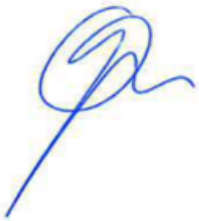



Aylin Peier Franziska Büschlen

GENEHMIGUNG TBO

Den vorstehenden Statuten des ***Sportvereins Thun-Strättligen*** vom 04. September 2026 wird durch Beschluss des Administrativ-Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Namens des Administrativ-Vorstandes

Chefin Spitzensport: Chef Finanzen:





Frédérique Vanetti Roger Hunziker